

# Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 14. Januar 2020

## Beschlussvorlage - B/0073/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.01.2020					
Jugendhilfeausschuss	25.02.2020					

### **Anerkennung der Schloß Hoym Stiftung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII u. a.**

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Schloß Hoym Stiftung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 14 KJHG und i. V. m. den Grundsätzen gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises § 7 Abs. 4 Punkt d – über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes des Salzlandkreises.**

#### **Sachverhalt**

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Grundsätze für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wurden vom Jugendhilfeausschuss am 25.02.2014 (B/1141/2014) beschlossen.

Die Schloß Hoym Stiftung mit Sitz in 06467 Stadt Seeland OT Hoym/Anhalt, Schlossplatz 6 stellte am 31.07.2019 den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Zur Prüfung der Anerkennung sind folgende Unterlagen im Fachdienst Jugend und Familie einzureichen, bzw. wurden durch die Stiftung eingereicht:

- gültige Satzung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Stiftungsregisterauszug  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Pädagogisches Konzept „Konzept für die Kinder- und Jugendhilfe in der Schloß Hoym Stiftung“  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Pädagogisches Konzept „Konzeption für eine pädagogisch-therapeutisch stationäre Intensivwohngruppe für Kinder- und Jugendliche“  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung
  - Tätigkeitsbericht/Sachbericht für 2018  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019 und am 09.12.2019
- Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - unterschriebene Vereinbarung zu § 8a SGB VIII zwischen dem Salzlandkreis und der Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 08.01.2020
- Führungszeugnisse zur Feststellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten, auf die sich die Anerkennung bezieht sowohl für die Vorstandsmitglieder nach §§ 8a und 72a SGB III
  - Erweitertes Führungszeugnis Vorstandsmitglied Frau Petra Dagmar Czuratis  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 12.12.2019
  - Erweitertes Führungszeugnis Vorstandsmitglied Herr Manfred Thomas Gabriel  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 12.12.2019
  - Erweitertes Führungszeugnis Vorstandsmitglied Herr René Strutzberg  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
  - Erweitertes Führungszeugnis Vorstandsmitglied Herr Dr. Thomas Schilling  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Zusätzlich eingereichte Unterlagen der Stiftung:
  - Vorstandsbeschluss vom 10.10.2019, zur Beauftragung der Geschäftsführung die Antragstellung auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vorzunehmen  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 12.12.2019

- Nachweise über die Qualifikation des pädagogischen Leiters Herrn Dr. Thomas Schilling  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 12.12.2019
- Nachweise über die Qualifikation des Geschäftsführers Herrn René Strutzberg  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 12.12.2019
- Nachweise über die Qualifikation der Mitarbeiterin Frau Jana Dießner-Kießling  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Präventionsschutzkonzept für die Einrichtungen/Angebote der Kinder- und Jugendhilfe  
Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Präventionsschutzkonzept „pädagogisch-therapeutische stationäre Intensivwohngruppe für Kinder und Jugendliche“ Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Sexualpädagogisches Konzept Bereich Jugendhilfe Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Sexualpädagogisches Konzept Bereich Jugendhilfe Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Notfallmanagement Handlungsleitlinien der Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 17.07.2019
- Notfallmanagement Handlungsleitlinien der Schloß Hoym Stiftung  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Kriseninterventionskonzept bei psychischen/psychiatrischen Krisen von Jugendlichen in einer pädagogisch-therapeutisch stationären Intensivwohngruppe  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Handlungsrichtlinie bei Abgängigkeit bzw. unerlaubtem Entfernen  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Handlungsrichtlinie bei Rückkehr bzw. nach Abgängigkeit von Kindern und Jugendlichen  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019
- Handlungsablauf bei selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen (z.B. suizidale Aussagen/Handlungen, massiven Wutausbrüchen; Übergriffen gegenüber Anderen) bei Abgängigkeit bzw. unerlaubtem Entfernen  
Eingang im Fachdienst Jugend und Familie am 09.12.2019

Nach Eingang der Unterlagen im Fachdienst 22 Jugend und Familie fand ein Vor-Ort-Besuch am 24.09.2019 durch den Fachdienst Jugend und Familie statt.

### **Ergebnis der Voraussetzungen der Anerkennung aus den Prüfungen der eingereichten Unterlagen und dem Vor-Ort-Termin**

Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Anerkennung entsprechend der Grundsätze für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises § 7 Abs. 4 Punkt d – über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes des Salzlandkreises geprüft.

### **Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII**

Die Stiftung ist seit dem 17.02.2016 auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII tätig und hat ihren Sitz in Stadt Seeland OT Hoym/Anhalt. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf die ländliche Region um die Verwaltungseinheit Stadt Seeland.

Entsprechend § 2 der Satzung umfasst der Zweck der Stiftung, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung, hilfsbedürftige insbesondere behinderte Menschen zu fördern und zu begleiten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks führt die Stiftung entsprechende Einrichtungen.

Mit der Gründung der Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA-Wohngruppe) im Jahr 2016 öffnete sich die Schloß Hoym Stiftung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die für die Jugendhilfe genutzten Wohnungen befinden sich in der Stadt Seeland, Ortsteil Gatersleben. Die Wohngruppe befindet sich in der 4. Etage eines Plattenbaus. Die Jugendlichen bewohnen in 4 zusammenhängenden Wohnungen Doppel- und Einzelzimmer. Jede Wohnung verfügt über Bäder und Küchen. Die Zentralwohnung hält zusätzlich eine TV- und PC-Ecke, einen Essbereich sowie einen Gruppenraum für die Jugendlichen vor.

Die Wohngruppe stellte anfänglich 8 Plätze zur Verfügung und stockte zeitnah die Kapazität auf 12 Plätze auf. Zielgruppe waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem Grundschulalter bis zum 18. Lebensjahr. Aufgenommen wurden nur männliche Jugendliche. Anfänglich lebten in der Wohngruppe 4 (ab 28.2.2016 – 7) Jugendliche aus unterschiedlichen Ländern.

Weitere Erfahrungen mit minderjährigen Jugendlichen konnte die Stiftung einzelfallbezogen auch im Bereich der Eingliederungshilfe sammeln. Des Weiteren bietet die Schloß Hoym Stiftung seit dem 06.10.2014 in einer Außenwohngruppe eine Mutter-Kind-Betreuung an. Perspektivisch wird die Umsetzung einer Betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII erfolgen. Zudem wird das Angebot um eine Intensivwohngruppe nach § 35 a SGB VIII erweitert.

### **Verfolgung gemeinnütziger Ziele nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Abgabeordnung. (gem. der Bescheinigung des Finanzamtes vom 22.02.2019) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.

### **Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**

Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sicherung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII:

Folgende Personalstruktur wurde von der Stiftung benannt:

#### **Hauptamtlich vertretungsberechtigte Tätige**

1. Herr René Strutzberg, Geschäftsführer; diplomierter Bankbetriebswirt
2. Herr Dr. Thomas Schilling, pädagogischer Leiter; Dr. phil. der Erziehungswissenschaften und Diplompädagoge

#### **Mitarbeiter\*innen in besonderen Funktionen**

1. Frau Jana Dießner-Kießling, Gruppenleitung und insoweit erfahrene Fachkraft; Diplompädagogin

Zum Stichtag 01.12.2019 beschäftigt die Schloß Hoym Stiftung 359 Mitarbeiter\*innen. Weiterhin sind 12 Mitarbeiter\*innen in Freiwilligendiensten beschäftigt (4x Freiwilliges Soziales Jahr, 7x Bundesfreiwilligendienst, 1x Freiwilliges Ökologisches Jahr). Ehrenamtliche Vereinbarungen bestehen derzeit nicht.

#### **Vorstand**

Vorstand laut Stiftungsregisterauszug vom 22.02.2019:

1. Frau Petra Dagmar Czuratis, Vorstandsvorsitzende
2. Herr Manfred Thomas Gabriel, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
3. Herr Frank Leder
4. Herr Hans Michael Strube
5. Frau Cathleen Brand
6. Frau Christiane Porst

### **Qualitätsmanagement zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII wurde am 19.12.2019 zwischen dem Salzlandkreis und der Schloß Hoym Stiftung geschlossen. Die Stiftung verpflichtet sich damit, beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mitzuwirken.

### **Nachweis über partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe**

Die Schloß Hoym Stiftung verfügt über ein umfangreiches Netzwerk, welches sich auch über die Grenzen des Salzlandkreises hinaus erstreckt. Neben der guten Zusammenarbeit mit den zugewiesenen Schulen, kann auch in Krisensituationen auf eine gute Verbindung zur örtlichen Polizei und den ansässigen Ärzten zurückgegriffen werden.

Im Salzlandkreis bestehen Zusammenarbeiten oder Kooperationen mit:

- Jugendmigrationsdienst Bernburg/Aschersleben
- SV Saxionia 1920 Gatersleben e.V.
- Stadt Seeland zur Nutzung der Sporthalle in Hoym durch die Bewohner
- Beratungsstellen
- Männerchor Hoym
- Hoymer Carneval Club e.V.

Außerhalb des Salzlandkreises bestehen Zusammenarbeiten mit:

- Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ Landkreis Harz
- Dachverband Reichenstrasse e.V. Quedlinburg
- Psycho-Soziales-Zentrum Magdeburg

### **Prüfung der Teilnehmerzahlen**

Insgesamt werden zum Stichtag 17.07.2019 in der Schloß Hoym Stiftung 395 Menschen in der Eingliederungshilfe, 28 Menschen in der Pflege und 13 Kinder- und Jugendliche in der Jugendhilfe von 359 Mitarbeitern betreut und versorgt.

### **Prüfung der Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse durch Einbeziehung des Gerichts zur Führung von Vereinsregistern und des Finanzamtes**

Im § 5 der Satzung der Schloß Hoym Stiftung werden Angaben zum Stiftungsvermögen gemacht. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Der § 18 der Satzung regelt den Vermögensanfall. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums an das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen Mitteldeutschland e.V. und an den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., die es für soziale Zwecke im Gebiet des Altkreises Aschersleben-Staßfurt im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Darüber hinaus wurde am 27.04.1995 der Förderverein "Freunde von Schloß Hoym e.V." gegründet. Er fördert die sozialen Aufgabenfelder und unterstützt Dauerprojekte der Schloß Hoym Stiftung (u.a. Unterstützung der Seniorenarbeit, Bezuschussung der Beratungsstelle, Bezuschussung von Urlaubsfahrten für Bewohner verschiedener Wohngruppen, Unterstützung der Fahrten zu den Landessportspielen Dessau).

### **Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII**

Mit der Darstellung der o. g. Ziele und Inhalte der Tätigkeit der Stiftung erfüllt diese die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Arbeit der Stiftung trägt dazu bei, den Erziehungsauftrag zu unterstützen, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Auf der Grundlage der zur Prüfung herangezogenen Unterlagen kann beurteilt werden, dass der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit entsprechend des SGB VIII leisten kann.

Nach Einschätzung der Verwaltung hat die Schloß Hoym Stiftung, in 06467 Stadt Seeland OT Hoym/Anhalt, Schlossplatz 6 die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und hat somit nach einer dreijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe einen Anspruch entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennung, entsprechend 2.3 der Grundsätze für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises § 7 Abs. 4 Punkt d – über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes des Salzlandkreises, für 5 Jahre zu erteilen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen.

Kiegeland  
Fachbereichsleiter